OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653538/4/KH

Datum:
Linz, 15. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dr. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 03.06.2025, GZ: BHVBBSS-2025-184361/1-Hes, betreffend die Aufhebung der Zulassung eines Fahrzeuges nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem an den Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa, Dr. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), gerichteten Bescheid vom 03.06.2025, GZ: BHVBBSS-2025-184361/1-Hes, hob die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) die Zulassung des Fahrzeuges Peugeot 7*NFT, Fahrgestellnummer bbb, auf, da der Bf der Aufforderung, das Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, wiederholt nicht nachgekommen sei.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte der Bf aus, dass der ursächliche Grund zur Überprüfung des Fahrzeugs eine Tieferlegung sei, wobei diese Vermutung im Rahmen einer Verkehrskontrolle am 06.12.2024 von einem Polizisten angestellt worden sei. Einige Wochen später habe er einen Brief von der Landesprüfstelle zur Vorstellung am 17.02.2025 bekommen. Aufgrund seiner Selbstständigkeit - er führe eine Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin in Gaspoltshofen - sei es ihm nicht möglich gewesen, an diesem Tag die Ordination zuzusperren, weshalb er telefonisch um eine Verlegung des Termins gebeten habe. Die Person, mit der er gesprochen habe, sei sehr kooperativ gewesen und man habe rasch den Karfreitag, 18.04.2025, als Ersatztermin vereinbart. Als er an diesem Tag pünktlich bei der Landesprüfstelle ankam, habe ihm die Sachbearbeiterin entgegnet, dass der Termin bereits am Vortag, dem 17.04.2025, gewesen sei und er über einen Ersatztermin informiert werde. In den darauffolgenden Wochen sei er über einen Ersatztermin am 23.05.2025 informiert worden, wobei er an diesem Tag wiederum die Praxis hätte schließen müssen, weshalb er per E-Mail um Verschiebung des Termins gebeten und einen früheren Termin, (Freitag, 16.05.2025) angeboten habe. Es sei ihm knapp geantwortet worden, dass dies nicht möglich sei. Am 22.05.2025 sei ihm mitgeteilt worden, dass der Termin nicht verschoben werden könne und auch eine andere Person das Fahrzeug zur Prüfstelle bringen könne. Der Bf habe niemanden mehr organisieren können, weshalb er auch den zweiten Termin versäumt habe. Er komme seiner Pflicht als Bürger natürlich nach und wolle die Verkehrstauglichkeit seines Fahrzeugs gerne nochmals unter Beweis stellen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Während des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde mit dem Bf telefonisch Kontakt aufgenommen und ihm die Möglichkeit gewährt, einen weiteren Überprüfungstermin in der Landesprüfstelle wahrzunehmen, wobei dieser unter Berücksichtigung seiner Ordinationszeiten für Samstag, 12.07.2025, 07:30

Uhr – an diesem Tag ist die Ordination geschlossen -, anberaumt wurde, wobei der Bf bereits im Telefongespräch zusagte, einen Termin an diesem Tag jedenfalls wahrnehmen zu wollen.

5. Die zuständige Bearbeiterin in der Landesprüfstelle teilte dem Bf per E-Mail vom 02.07.2025 mit, dass sein Überprüfungstermin für 12.07.2025 um 07:30 Uhr in B__ stattfinde, woraufhin sich dieser mit E-Mail vom selben Tag mit den Worten „Danke, das ist super." antwortete.

6. Der Bf erschien unentschuldigt nicht zum Überprüfungstermin am 12.07.2025 um 07:30 Uhr und nahm weder vorher, noch nach dem versäumten Termin bis zum Ergehen der vorliegenden Entscheidung Kontakt mit der Landesprüfstelle auf.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle am 06.12.2024 wurde festgestellt, dass in dem auf den Bf zugelassenen Fahrzeug Peugeot mit dem Kennzeichen aaa, FIN: bbb, Tieferlegungsfedern verbaut waren, welche jedoch nicht im Zulassungsschein eingetragen waren.

2. Mit Schreiben vom 20.01.2025 übermittelte die Landesprüfstelle der Abteilung Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung dem Bf eine Vorladung zur Überprüfung des genannten Fahrzeugs am 17.02.2025 in B__ in der Landesprüfstelle, C-Straße, wobei bei Vorliegen triftiger Gründe eine mögliche telefonische Terminverschiebung in Aussicht gestellt wurde.

3. Da der Bf am 17.02.2025 die Ordination seiner Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin geöffnet hatte, ersuchte er telefonisch um eine Terminverschiebung, wobei er verstanden hatte, dass der Termin am 18.04.2025 stattfinde, dieser jedoch im EDV-System der Landesprüfstelle bereits für 17.04.2025 eingetragen war und sein Fahrzeug folglich am 18.04.2025 aufgrund sämtlicher bereits vergebener Termine im laufenden Überprüfungsbetrieb nicht überprüft werden konnte.

4. Mit Schreiben vom 18.04.2025 erhielt der Bf eine Vorladung zur Überprüfung des oben angeführten Fahrzeugs am 23.05.2025 um 07:30 Uhr in der Landesprüfstelle in B__, wobei in diesem Schreiben nicht mehr auf die Möglichkeit einer Terminverschiebung hingewiesen wurde.
5. Mit einem an die Abteilung Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung gerichtetem E-Mail vom 05.05.2025 teilte der Bf mit, dass es ihm „berufliche Verpflichtungen nicht möglich machen, an diesem Datum in der Landesprüfstelle zu erscheinen", wobei er einen „Alternativtermin" am 16.05.2025 anbot.

6. Mit Schreiben vom 22.05.2025, das dem Bf am selben Tag per E-Mail übermittelt wurde, teilte ihm eine ebenso für Terminvergaben zuständige Mitarbeiterin der Landesprüfstelle mit, dass kein neuerlicher Termin vereinbart werden könne und das Fahrzeug auch von einer anderen Person mit einer Vollmacht des Bf vorgeführt werden könne.

7. Der Bf nahm den Termin am 23.05.2025 unentschuldigt nicht wahr. In der Folge erging der gegenständlich angefochtene Bescheid.

8. Während des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde mit dem Bf telefonisch Kontakt aufgenommen und ihm die Möglichkeit gewährt, einen weiteren Überprüfungstermin in der Landesprüfstelle wahrzunehmen, wobei dieser unter Berücksichtigung seiner Ordinationszeiten für Samstag, 12.07.2025, 07:30 Uhr - an dem die Ordination geschlossen ist - anberaumt wurde. Der Bf sagte bereits in dem erwähnten Telefongespräch zu, einen Termin an diesem Tag jedenfalls wahrnehmen zu wollen und sich unverzüglich in der Landesprüfstelle zu melden.

9. Die zuständigen Bearbeiterin in der Landesprüfstelle teilte dem Bf per E-Mail vom 02.07.2025 mit, dass sein Überprüfungstermin für 12.07.2025 um 07:30 Uhr in B__ stattfinde, woraufhin dieser mit E-Mail vom selben Tag mit den Worten „Danke, das ist super." antwortete.

10. Der Bf erschien unentschuldigt nicht zum Überprüfungstermin am 12.07.2025 um 07:30 Uhr und nahm weder vorher, noch nach dem versäumten Termin bis zum Ergehen der vorliegenden Entscheidung Kontakt mit der Landesprüfstelle auf.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Verwaltungsakt, durch Rücksprache mit einer für Terminvergabe zuständigen Mitarbeiterin der Landesprüfstelle bzw. telefonische Kontaktaufnahme mit dem Bf. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt und war nicht erforderlich, da der festgestellte Sachverhalt bereits aus dem Behördenakt bzw. insbesondere aus dem Schriftverkehr zwischen dem Bf und der Landesprüfstelle eindeutig und schlüssig hervorgeht.

2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich wie erwähnt aus dem Behördenakt, insbesondere dem Schriftverkehr zwischen dem Bf und der Landesprüfstelle bzw. aus der Tatsache, dass dem Bf während des Beschwerdeverfahrens nochmals die Möglichkeit gewährt wurde, einen Überprüfungstermin bei der Landesprüfstelle wahrzunehmen. Dieser wurde unter

Berücksichtigung der vom Bf angegebenen Ordinationszeiten auf einen Samstag gelegt, wobei der Bf selbst im Vorfeld telefonisch zusagte, einen Termin an diesem Tag unbedingt wahrnehmen zu wollen.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass der Bf jederzeit eine dritte Person beauftragen hätte können, das Fahrzeug zur Landesprüfstelle zu bringen und sowohl telefonisch, als auch per E-Mail Kontakt mit der Prüfstelle aufnehmen hätte können, was er jedoch nicht getan hat und unentschuldigt auch nicht zum Überprüfungstermin am 12.07.2025 erschienen ist.

Die aufgrund der dahingehenden Darstellungen des Bf in der Beschwerde, dass es sich bei der Versäumung des Termins am 17.04.2025 durch ihn um ein Missverständnis gehandelt habe, da er davon ausgegangen sei, dass der Termin erst am 18.04.25 stattfinde, nochmals ermöglichte Vorführung seines Fahrzeugs zur Überprüfung, wurde vom Bf unentschuldigt nicht wahrgenommen, weshalb jedenfalls von einer mehrmaligen Aufforderung, das Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, der der Bf nicht entsprochen hat, auszugehen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

„§ 44. (2) Die Zulassung kann von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufgehoben werden, wenn
a) der Aufforderung, ein Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, wiederholt nicht entsprochen wurde, […]

(4) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung hat der bisherige Zulassungsbesitzer den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im § 43 Abs. 1 angeführten Behörden abzuliefern. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung infolge Zeitablaufes erloschen ist. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 56. (1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen Bedenken bestehen,
1. ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden, wie insbesondere dann, wenn aus einer Verkehrsunfallmeldung ersichtlich ist, dass das Fahrzeug schwere Beschädigungen, wie zB gravierende Verformungen des Fahrwerkes aufweist, oder
2. ob mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich ist, verursacht werden oder
3. ob sie sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden,
sind von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen; […]“

2. Rechtliche Beurteilung:

§ 44 Abs. 2 lit a KFG normiert, dass die Zulassung eines Fahrzeugs von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufgehoben werden kann, wenn der Aufforderung, ein Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, wiederholt nicht entsprochen wurde.

Im vorliegenden Fall wurde der Bf schriftlich über den ersten Überprüfungstermin am 17.02.2025 informiert und auf sein Ersuchen hin der Termin verschoben, wobei nicht geklärt werden konnte, warum der Bf verstanden hatte, dass der verschobene Überprüfungstermin erst am 18.04.2025 und nicht bereits einen Tag zuvor, wie im EDV-System der Landesprüfstelle eingetragen, stattfinde. Es konnte im Beschwerdeverfahren auch nicht mehr eruiert werden, wer den Termin im EDV-System der Landesprüfstelle eingetragen hatte.

Daraufhin wurde dem Bf eine weitere Vorladung für 23.05.2025 übermittelt, den dieser wiederum nicht wahrnahm, obwohl ihm bekannt war, dass auch die Möglichkeit bestand, eine dritte Person mit einer Vollmacht auszustatten, die das Fahrzeug dann zur terminisierten Überprüfung vorführen hätte können. Nach dem am 23.05.2025 versäumten Termin nahm der Bf bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides keinen Kontakt mehr mit der Landesprüfstelle auf.

Während des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf nochmals die Möglichkeit gewährt, sein Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, wobei man ihm hier sogar dahingehend entgegenkam, dass ihm ein Termin an einem Samstag, an dem seine Ordination geschlossen ist, zugeteilt wurde, dessen Einhaltung er sowohl in einer telefonischen Vorinformation zusagte, als auch sich nochmals explizit für den ihm in der Folge mit E-Mail vom 02.07.2025 mitgeteilten Termin für Samstag, 12.07.2025 um 07:30 Uhr bedankte. Zu diesem Termin erschien der Bf unentschuldigt nicht.

Somit ist festzuhalten, dass der Bf iSd § 44 Abs. 2 lit a KFG mehrmals der Aufforderung, ein Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, nicht entsprochen hat. In diesem Fall hat die Behörde das Recht, die Zulassung aufzuheben und hat im vorliegenden Fall davon Gebrauch gemacht, wobei diesbezüglich auch deshalb von einer gerechtfertigten Maßnahme auszugehen ist, da der Bf vor Erlassung des angefochtenen Bescheides 3 Termine zur Überprüfung erhalten hat (von denen das Zustandekommen eines Termins nicht abschließend eruiert werden konnte) und man dem Bf hinsichtlich des für Samstag, 12.07.2025 anberaumten Überprüfungstermins nochmals entgegengekommen ist, wobei dieser in der Folge unentschuldigt nicht zu diesem Termin erschienen ist, obwohl er dies noch wenige Tage zuvor in Aussicht stellte, sich aber auch nicht mehr telefonisch oder per E-Mail bei der Landesprüfstelle gemeldet hat. Demzufolge war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing